

# Heimreglement

# **Allgemeines**

 Der SATTELBOGEN, nachstehend Institution genannt, gehört dem Verein SATTELBOGEN. Trägerschaft

2. Die Institution bietet betagten, pflegebedürftigen Bewohnenden ein Zuhause. Vorzugsweise werden Einwohnerinnen und Einwohner aus der Stadt Bischofszell und Gemeinden mit den Leistungsvereinbarung aufgenommen. Grundsätzlich stehen die Angebote des SATTELBOGEN auch externen Personen mit Schweizer Wohnsitz zur Verfügung.

Zweck

Das Dienstleistungsportfolio des SATTELBOGEN kann nach Genehmigung der Betriebskommission auch ausserhalb der Institution oder für extern lebende Seniorinnen und Senioren erbracht werden.

## **Organisation**

3. Aufsicht und Verwaltung der Institution obliegen:

Aufsicht und Verwaltung

- a) dem Vereinsvorstand
- b) der Betriebskommission
- c) der Institutionsleitung
- b) der Revisionsstelle

#### Vereinsvorstand:

Dieser ist die vorgesetzte Stelle der Institution. Er wählt die Betriebskommission und deren Präsidium unter Vorbehalt von Art. 15 der Statuten. Dem Vereinsvorstand obliegt ferner die Prüfung und Beschlussfassung mit Bezug auf alle Anträge und Gegenstände, welche nicht gemäss Reglement in die Kompetenzen der Betriebskommission oder der Institutionsleitung fallen (s. ferner Art. 17, Abs. 2, der Vereinsstatuen).

#### Betriebskommission:

Diese ist Aufsichts- und Beratungsstelle für den gesamten SATTELBOGEN. Die Betriebskommission konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums, welches vom Vereinsvorstand gewählt wird. Die Präsidentin oder der Präsident ist, gemäss Organigramm, die direkt vorgesetzte Person der Institutionsleitung.

## Institutionsleitung:

Die Institution wird von der Institutionsleitung geführt. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in der Stellenbeschreibung geregelt.

#### Revisionsstelle:

Diese prüft die Jahresrechnung und stellt dem Vereinsvorstand einen Antrag.

Das Aufsichtsrecht des Kantons gemäss der Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht vom 20. Dezember 1977 bleibt vorbehalten.

#### Administration

 Anfragen für eine Aufnahme werden an die Institutionsleitung oder dessen Stellvertretung telefonisch oder schriftlich gestellt. Aufnahme

Der SATTELBOGEN behält sich vor, noch vor dem Eintritt einen Besuch am bisherigen Aufenthaltsort zu machen, zum Beispiel für medizinische Abklärungen. Bewohnende, welche vor einem Eintritt den SATTELBOGEN besuchen wollen, werden von der Institutionsleitung oder einer Vertretungsperson aus dem Kader durch die Räumlichkeiten geführt.

Es besteht nicht zwingend das Recht auf eine Aufnahme. Wenn das Verhalten oder sonstige Rahmenbedingungen einen Aufenthalt nicht zulassen, hat die Institutionsleitung die anfragenden Personen zu informieren. Auf Verlangen in schriftlicher Form.

5. Die Anmeldung erfolgt mit dem Anmeldeformular an die Institutionsleitung.

Anmeldung

- 6. Beim Eintritt wird ein Pensions- und Pflegevertrag abgeschlossen Eintritt (Regelung der Pension- und Pflegeverhältnisse).
- 7. Der Vertrag kann beidseitig unter Einhaltung einer Austritt/Kündigung Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden.

Das Vertragsverhältnis wird aufgelöst:

- a) durch Kündigung gemäss vorstehendem Absatz
- b) bei medizinischer Indikation, die eine Einweisung in ein Spital oder in eine andere Institution notwendig macht
- c) durch Verfügung der Betriebskommission:
  - bei Personen, welche durch ihr Verhalten oder Gebrechen das Zusammenleben stark stören
  - bei wiederholter und schwerer Missachtung der Hausordnung
  - bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen

#### **Finanzen**

8. Für den Aufenthalt im SATTELBOGEN werden die Tarife und Preise gemäss der Tarifliste/Taxordnung und der Abrechnungen vom Restaurant und externen Dienstleistern, wie Coiffeur etc. verrechnet.

Taxen/Preise

Tarifliste und Taxordnung werden durch die Betriebskommission festgelegt und vom Vereinsvorstand genehmigt.

Bei der Festsetzung der Pensionspreise und Taxen soll eine ausgeglichene Betriebsrechnung angestrebt werden.

## Verschiedene Bestimmungen

 Die Bewohnenden haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Zimmerzuteilung. Persönliche Wünsche werden jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt. Zimmerzuteilung

10. Die Bewohnendenzimmer sind mit Pflegebett und Nachttisch ausgestattet. Die TV-Geräte stehen kostenlos zur Verfügung. Alle Zimmer sind möbliert, dürfen jedoch in Absprache mit der Institutionsleitung mit eigenen Kleinmöbeln zusätzlich eingerichtet werden. Teppiche

Inventar

sind aufgrund der Hygiene und möglicher Sturzgefahr nicht erlaubt.

11. Bitte genügend Kleider und Wäschestücke mitnehmen. Persönliche Toilettenartikel sind mitzubringen oder können gegen Entgelt im SATTELBOGEN erworben werden. Für verloren gegangene Kleidungsstücke wird jede Haftung abgelehnt. Kleider/Wäsche

12. Für Bargeld und Wertsachen, die nicht in der Administration hinterlegt wurden, wird keine Haftung übernommen.

Bargeld

13. In der Regel dürfen von den Bewohnenden keine Haustiere gehalten werden. Über Ausnahmen entscheidet die Institutionsleitung.

Haustiere

14. Es besteht freie Arztwahl. Auf Wunsch nimmt der Heimarzt bei den Bewohnenden das Hausarztmandat wahr.

Arztwahl

15. Die geistliche Betreuung wird in der Regel durch die zuständigen Pfarrämter wahrgenommen. Die Bewohnenden können aber auch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Wahl beiziehen.

Seelsorge

16. Beschwerden jeglicher Art sind an die Institutionsleitung zu richten. Beschwerden über die Institutionsleitung sind an das Präsidium der Betriebskommission zu richten. Die letzte Beschwerdeinstanz ist das Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau.

Beschwerden

17. Dieses Reglement ist von der Betriebskommission am 09.12.2022 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Es ersetzt das Heimreglement vom 06.02.1989 und 30.03.1999

Inkrafttreten

### SATTELBOGEN, Bischofszell

Die Präsidentin der Betriebskommission:

Daniela Scherrer

Von diesem Reglement in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen:

Der Vereinspräsident:

Walter Bollier